

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Buswerbung

I. Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vermietung von Flächen an Verkehrsmitteln der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend „ESWE Verkehr“ genannt) zwecks Vorführung von Werbung auf der Außenseite der Verkehrsmittel (nachfolgend „Außenwerbung“ genannt) oder im Innenraum der Verkehrsmittel (nachfolgend „Innenwerbung“ genannt). Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 2) Widersprechende und/oder ergänzende Bedingungen des Mieters haben auch dann keine Geltung, wenn der Auftrag und die Werbung ohne Vorbehalt und in Kenntnis widersprechender und/oder entgegenstehender Bedingungen des Mieters ausgeführt werden.

II. Inhalt der Werbung

- 1) Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien und der Genehmigung der ESWE Verkehr. Maßstabsgerechte Entwürfe sind ESWE Verkehr fünf Wochen (Außenwerbung) bzw. zwei Wochen (Innenwerbung) vor dem vereinbarten Mietbeginn vorzulegen.
- 2) Werbung, deren Inhalt gegen behördliche Anordnungen, allgemeine Gesetze, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstößt oder die politische oder diskriminierende Inhalte zum Gegenstand hat, ist nicht gestattet. ESWE Verkehr ist berechtigt, Werbung nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zurückzuweisen, wenn deren Inhalt gegen die vorstehende Regelung verstößt oder deren Ausführung für ESWE Verkehr unzumutbar wäre.
- 3) Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit trägt der Mieter. Der Mieter stellt ESWE Verkehr insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter und aller der ESWE Verkehr in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht der ESWE Verkehr besteht nicht.

III. Herstellung der Werbemittel

- 1) Die Herstellung der Werbemittel für die Außenwerbung erfolgt auf Kosten des Mieters, je nach Vereinbarung durch ESWE Verkehr oder eine durch den Mieter oder die ESWE Verkehr beauftragte Fremdfirma. Sie hat nach den Richtlinien der ESWE Verkehr zu erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet, die erforderlichen Materialien/Druckdaten spätestens vier Wochen vor vereinbartem Mietbeginn bereitzustellen. Der Mieter hat für die Herstellung der Werbemittel ausschließlich von ESWE Verkehr genehmigte Materialien (insbesondere Folien und Lacke) zu verwenden. Andere Werbemittel kann ESWE Verkehr zurückweisen.
- 2) Die Herstellung der Werbemittel für die Innenwerbung erfolgt durch den Mieter auf dessen Kosten. Sie hat nach den Richtlinien der ESWE Verkehr zu erfolgen.
- 3) Die Fahrzeuge der ESWE Verkehr haben in der Regel eine weiße Grundfarbe und tragen rundum im unteren Bereich der Karosserie Streifen mit den Hausfarben der ESWE Verkehr (orange und blau). Um ein harmonisches Gesamtbild zu erreichen, bietet ESWE Verkehr die Lackierung der folgenden Bereiche in einer Wunschfarbe auf Kosten des Mieters an: Front, Lüftungsgitter, Heckstoßstange und Steinschlagschutzkante. Diese Bereiche sind in den Typenblättern der jeweiligen Busmodelle gekennzeichnet. Die gewünschte Farbe wird vollständig ohne Verläufe und Muster aufgetragen. ESWE Verkehr übernimmt keine Gewähr gegen ein etwaiges Durchblitzen der Fahrzeuggrundfarbe (inklusive Hausfarben) nach erfolgter Montage der Werbemittel, insbesondere an den Kanten der mit Folie beklebten Elemente.

IV. Anbringung der Werbemittel

- 1) Der Mieter trägt die Kosten für die Anbringung der Werbemittel.
- 2) Die Außenwerbung ist, soweit nicht eine Montage durch ESWE Verkehr vereinbart ist, fachgerecht vom Mieter oder einem von diesem bestimmten Fremdunternehmen auf dem Werksgelände der ESWE Verkehr anzubringen. Das Fremdunternehmen ist ESWE Verkehr spätestens zwei Wochen vor vereinbartem Mietbeginn zu benennen.
- 3) Bei der Verwendung von Fensterfolie ist auf die Verwendung hierfür freigegebener Materialien und die Ausführung in der amtlich genehmigten Art zu achten. Jedes Fenster, welches mit Fensterfolie beklebt wird, ist durch ein entsprechendes Prüfsiegel zu kennzeichnen. Ein entsprechender Nachweis, in Form einer ABG, ist bei dem die Fahrzeugenabnahme durchführenden Mitarbeiter der ESWE Verkehr abzugeben.
- 4) Eine jährlich zu wiederholende „Einweisung für Fremdfirmen“ wird durch ESWE Verkehr durchgeführt und ist Voraussetzung für Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände. ESWE Verkehr informiert den Mieter über die entsprechenden Termine zur Anbringung der Werbung.

- 5) ESWE Verkehr ist berechtigt, das von dem Mieter benannte Fremdunternehmen zurückzuweisen, wenn sich dieses in der Vergangenheit als nicht fachkundig oder nicht zuverlässig erwiesen hat. Die Zurückweisung hat binnen drei Werktagen nach der Benennung zu erfolgen.
- 6) Die für die Innenwerbung erforderlichen Plakate und Handzettel/Flyer sind frühestens eine Woche vor Beginn und spätestens drei Tage vor Mietbeginn kostenfrei an die von ESWE Verkehr angegebene Anschrift anzuliefern. ESWE Verkehr übernimmt keine Garantie für die Abnahme von Handzetteln/Flyern durch die Fahrgäste.
- 7) Verzögert sich die Anbringung der Werbemittel aus vom Mieter zu vertretenden Gründen (z. B. verspätete Bereitstellung der Materialien/Druckdaten oder der Werbemittel), so entbindet das den Mieter nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Bereitstellung anfallen, trägt der Mieter.
- 8) Der Ausschluss von Wettbewerbern wird ausdrücklich nicht zugesichert. ESWE Verkehr bemüht sich jedoch, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.
- 9) Linien- und Streckenwünsche können nicht erfüllt werden.

V. Instandhaltung der Werbemittel

- 1) Die Werbemittel sind während der Mietzeit vom Mieter instand zu halten.
- 2) Die Instandhaltung, Auswechslung und Ausbesserung der Werbemittel ist fachgerecht auf Kosten des Mieters durch den Mieter oder ein von diesem bestimmtes, der ESWE Verkehr im Voraus zu benennendes Fremdunternehmen durchzuführen. Ziffer IV.4 und 5 dieser AGB finden entsprechende Anwendung.
- 3) ESWE Verkehr wird den Mieter auf bekannte Mängel der Werbemittel zeitnah hinweisen.
- 4) Maßnahmen gemäß Ziffer V.2 haben binnen eines Monats nach schriftlichem Hinweis zu erfolgen, es sei denn der Vertrag ist vor Ablauf dieses Monats beendet. Sofern der Mieter die Instandhaltung nach Aufforderung und Fristsetzung durch ESWE Verkehr nicht nachkommt, ist ESWE Verkehr berechtigt, die Ausbesserung auf Kosten des Mieters durchzuführen oder den Vertrag zu kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche der ESWE Verkehr bleiben davon unberührt.

VI. Ausmusterung eines Fahrzeugs

- 1) Wird ein Fahrzeug vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen („Ausmusterung“) und durch ein Fahrzeug gleicher oder ähnlicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf das Ersatzfahrzeug übertragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten ESWE Verkehr. Die Kosten für eine eventuelle Anpassung der Druckdaten übernimmt der Mieter.
- 2) Im Falle einer Ausmusterung wird ESWE Verkehr den Mieter hierüber schriftlich informieren. ESWE Verkehr ist berechtigt, mit Zustimmung des Mieters die Werbemittel im oder am ausgemusterten Fahrzeug zu belassen. Die Neutralisierung des ausgemusterten Fahrzeugs erfolgt durch und auf Kosten von ESWE Verkehr.
- 3) Im Falle einer Ausmusterung kann der Mieter den Mietvertrag mit Frist bis zum Zeitpunkt der Ausmusterung kündigen („Sonderkündigungsrecht“). Das Sonderkündigungsrecht ist innerhalb von einer Woche nach Mitteilung über die Ausmusterung schriftlich gegenüber der ESWE Verkehr zu erklären. Sollte aufgrund von Umständen, welche ESWE Verkehr zu vertreten hat, der Zeitpunkt der Ausmusterung sich nach der Ausübung des Sonderkündigungsrechts verschieben, so kann der Mieter entscheiden, ob er den Mietvertrag zu den bisherigen Konditionen bis zum neuen Zeitpunkt der Ausmusterung weiter fortführen möchte oder ob der Mietvertrag zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt der Ausmusterung beendet werden soll.

VII. Preise, Zahlung

- 1) Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste. Die Preise können bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Abschluss des Vertrages nicht erhöht werden. Danach können die Preise zu Beginn eines neuen 12-Monats-Zeitraums den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Listenpreisen angepasst werden, sofern die Änderung der Listenpreise in Anpassung an die Kostenentwicklung (insbesondere Unterhaltskosten der Verkehrsmittel) erfolgte. ESWE Verkehr ist verpflichtet, dem Mieter in Schriftform eine Preiserhöhung zwei Monate vor deren Inkrafttreten anzuzeigen. Im Falle einer Erhöhung der Vertragspreise um mehr als zehn Prozent steht dem Mieter ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu. Die Kündigung hat schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung gegenüber ESWE Verkehr zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang bei ESWE Verkehr. Ein gewährter Zeitnachlass wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nachberechnet.

- 2) Bei Festsetzung der Preise wurde berücksichtigt, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen (z. B. Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen) bis zu jeweils sieben Tage durchgehend nicht im Verkehr sind. Für Ausfälle von mehr als durchgehend sieben Tagen erhält der Mieter eine Gutschrift nach der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Vereinbarte Monatsmiete}}{30} \times \text{Anzahl der Mehrausfalltage}$$

- 3) Bei Verträgen mit einer Mindestmietzeit von einem Jahr erhält der Mieter einen Laufzeitrabatt auf die Miete (ohne Umsatzsteuer) von fünf Prozent bei einer Mietzeit von zwei Jahren beträgt der Laufzeitrabatt zehn Prozent und im Falle einer Mindestmietzeit von 60 Monaten beträgt der Laufzeitrabatt 15 Prozent. Bei einer vorzeitigen Beendigung eines Vertrages wird der Laufzeitrabatt entsprechend nachberechnet.
- 4) Der Preis für die Anmietung der Flächen für die Innen- und Außenwerbung ist jeweils im Voraus zu entrichten. Eine Zahlung ist durch Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren abzüglich zwei Prozent Skonto oder durch Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang bei ESWE Verkehr maßgeblich. Der Mieter kann bei Vertragsabschluss wählen zwischen einmaliger, monatlicher, vierteljährlicher oder jährlicher Zahlungsweise. Im Falle einer Zahlung durch Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren ist der Mieter verpflichtet, ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei monatlicher Zahlungsweise erfolgt die Abbuchung jeweils im Voraus am ersten Werktag eines Monats, bei vierteljährlicher Vorauszahlung jeweils am ersten Werktag des beginnenden Quartals und bei Jahresvorauszahlung jeweils am ersten Werktag des beginnenden Jahreszeitraumes. Die Kosten für Herstellung, Montage und Demontage von Werbemitteln, die Lackierung der Verkehrsmittel sowie Nebenkosten werden unmittelbar nach Erbringung der jeweiligen Leistung in Rechnung gestellt. Die Vorabankündigung (Pre-Notification) erfolgt mit Rechnungsstellung. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) des Lastschreifeinzugs wird auf zwei Werktage verkürzt.
- 5) Eine Aufrechnung des Mieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6) Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder von ESWE Verkehr anerkannt ist.

VIII. Vertragslaufzeit, automatische Verlängerung, Kündigung

- 1) Die von ESWE Verkehr abgegebenen Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien erst mit Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages durch beide Parteien zustande. Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 2) Verträge über Außenwerbung mit einer Mietzeit von bis zu sechs Monaten und Verträge über Innenwerbung verlängern sich nicht automatisch. Verträge über Außenwerbung mit einer Mietzeit von mehr als sechs Monaten, jedoch nicht mehr als zwölf Monaten verlängern sich automatisch jeweils um drei Monate, sofern sie nicht ein Monat vor Vertragsablauf von einer der Parteien gekündigt werden. Verträge über Außenwerbung mit einer Mietzeit von mehr als zwölf Monaten verlängern sich automatisch jeweils um zwölf Monate, sofern sie nicht drei Monate vor Vertragsablauf von einer der Parteien gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund, der ESWE Verkehr zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt liegt insbesondere vor, wenn der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, gegen die Inhaltsbestimmungen für Werbung nach Ziffer III oder die Vorgaben für die Fensterfolie gemäß Ziffer IV.3 verstößt.
- 4) Endet ein Vertragsverhältnis vorzeitig durch einen Umstand, den der Mieter zu vertreten hat, entfällt ein gewährter Rabatt gegenüber dem Listenpreis rückwirkend und kann bis zu einem Jahr nachberechnet werden. Bis die Werbefläche anderweitig vermarktet wird, ist darüber hinaus der Listenpreis als Schadensersatz zu zahlen.
- 5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine telekommunikative Übermittlung reicht zur Wahrung der Schriftform nicht aus.

IX. Entfernung (Neutralisierung) und Entsorgung der Werbung

- 1) Die Entfernung (Neutralisierung) der Außenwerbung ist innerhalb von drei Werktagen nach Beendigung des Vertrages auf Kosten des Mieters fachgerecht durch den Mieter oder ein von ihm beauftragtes Fremdunternehmen auf dem Gelände ESWE Verkehr durchzuführen, soweit nicht eine Neutralisation durch ESWE Verkehr vereinbart wurde. Der Termin ist in jedem Fall vor Ablauf des Mietzeitraums mit ESWE Verkehr zu vereinbaren. Ziffer IV.4 und 5 dieser AGB finden entsprechende Anwendung.

- 2) Die Neutralisierung umfasst bei Verwendung von Folien die eventuell erforderliche Wiederherstellung eines einwandfreien Lackgrundes, bei Einlackierung der Außenwerbung auch die Kosten für die Grundlackierung und die Rücklackierung des Fahrzeuges in die Hausfarben der ESWE Verkehr.
- 3) Die Entfernung (Neutralisierung) der Werbemittel der Innenwerbung erfolgt auf Kosten des Mieters durch ESWE Verkehr zum vereinbarten Vertragsende.
- 4) Ein Anspruch des Mieters auf Rückgabe der von ihm gelieferten Entwürfe und Werbemittel (insbesondere Plakate und Folien) besteht nicht. Abfälle werden entsprechend ihrer Beschaffenheit durch die ESWE Verkehr entsorgt.
- 5) Wird entweder bis zu dem Ablauf der Mietzeit kein Termin vereinbart oder erscheint niemand zum vereinbarten Termin ist ESWE Verkehr nach einmaliger Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Neutralisierung auf Kosten des Mieters selbst durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Für die Dauer der weiteren Nutzung der Werbefläche fällt die bisher vereinbarte Vergütung an; § 545 BGB findet keine Anwendung. Ein etwaiger weitergehender Schadensersatzanspruch der ESWE Verkehr wird dadurch nicht ausgeschlossen.

X. Haftung, höhere Gewalt, Unmöglichkeit

- 1) Die Haftung der ESWE Verkehr sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den ESWE Verkehr bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ESWE Verkehr kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 2) ESWE Verkehr haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Werbemaßnahme aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Streik, Naturkatastrophen). Darauf beruhende Ausfalltage werden nicht nach Ziffer VII.2 berücksichtigt.
- 3) Wird die Werbung ganz oder teilweise von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung an in entsprechendem Umfang auf Grund der von ESWE Verkehr unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung aufgehoben. Schadensersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der beiden Parteien zu. Vom Mieter geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

XI. Untervermietung, Abtretung

- 1) Die Werbeflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ESWE Verkehr untervermietet werden. Aufträge von Agenturen und Mittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbetreibende unter Angabe des zu bewerbenden Produktes angenommen. Die Agentur/der Mittler hat auf Verlangen der ESWE Verkehr nachzuweisen, dass ein entsprechender Auftrag erteilt ist. Die Agentur/der Mittler tritt mit Zustandekommen des Auftrages die Ansprüche gegen ihren/seinen Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an ESWE Verkehr ab, soweit sie Gegenstand des Auftrages ist (Sicherungsabtretung). ESWE Verkehr nimmt diese Abtretung mit Zustandekommen des Vertrages über die Vermietung von Flächen an Verkehrsmitteln an. ESWE Verkehr ist berechtigt, diese Abtretung dem Kunden gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist. Bei einem Vertrag über Außen- oder Innenwerbung mit einer Mietzeit von mehr als einem Monat, gewährt ESWE Verkehr der Agentur/dem Mittler ein der Schriftform gemäß Ziffer VIII.5 unterliegendes Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 60 Tagen, wenn die Agentur/der Mittler der ESWE Verkehr bei der Kündigungserklärung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des in dem Vertrag angegebenen Werbetreibenden oder dessen Ablehnung mangels Masse nachweist.
- 2) Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. ESWE Verkehr ist aber ohne Zustimmung des Mieters berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

XII. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz der ESWE Verkehr.